

Besondere Gewährleistungs- und Garantiebedingungen

Unabhängig von Ihren Rechten gegenüber dem Verkäufer gewährt Ihnen SCHOTT Solar nur die nachfolgenden Gewährleistungs- und Garantirechte. Darüber hinausgehende Rechte als die hierin ausdrücklich erwähnten werden nicht gewährt.

1. Produktgewährleistung

- 1.1 SCHOTT Solar gewährleistet für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferdatum ab Werk, dass die von SCHOTT Solar hergestellten und gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben. Der Regress des Verkäufers gegenüber SCHOTT Solar richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2 Mängel im Sinne des Punktes 1.1 sind gegenüber dem Verkäufer innerhalb der unter 1.1 genannten Frist, schriftlich zu rügen. Dabei wird gemäß § 476 BGB gesetzlich vermutet, dass ein Mangel im Sinne von Punkt 1.1 bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf Sie vorhanden war, wenn er sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang gezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit dem von SCHOTT Solar gelieferten Modul oder der Art des Mangels unvereinbar.
- 1.3 Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (24 Monate) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Danach werden mangelhafte Module im Sinne des 1.1 in angemessener Frist nachgebessert oder ersetzt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.
- 1.4 Alle in diesen besonderen Gewährleistungsbedingungen nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z.B. entgangene Einspeisevergütungen, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SCHOTT Solar oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

2. Leistungsgarantie

- 2.1 Zusätzlich zur unter Ziffer 1 vereinbarten Produktgewährleistung übernimmt SCHOTT Solar nach Maßgabe dieser Bedingungen folgende zusätzlichen Leistungsgarantien, jeweils beginnend mit dem Versanddatum ab Werk: Für Standardmodule von SCHOTT Solar gilt eine 10-Jahres-Garantie der Modulleistung von mindestens 90% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung sowie eine zusätzliche sich anschließende 10-Jahres-Garantie der Modulleistung von mindestens 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung.
- 2.2 Wenn die Leistung des Moduls innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 90% bzw. 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet, wird SCHOTT Solar nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur oder Ersatz des Moduls oder durch eine Zahlung ausgleichen. Diese Ausgleichszahlung errechnet sich durch den anteiligen Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10% bzw. 5% für jedes Jahr nach dem Kauf bis zur Geltendmachung des Garantiefalls.

Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Module von zehn (10) bzw. zwanzig (20) Jahren. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen geliefert. Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen ist, dass das betroffene Modul ordnungsgemäß eingesetzt worden ist, insbesondere ist die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen ausgeschlossen.

- 2.3** Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Mindestleistung, weitere Mängel aufweisen, z.B. durch äußere Einwirkungen (inklusive höherer Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren, insbesondere bei Nichtbeachtung der Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise von SCHOTT Solar.
Sie erlischt, wenn Seriennummer oder Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren oder aus sonstigen Gründen nicht eindeutig identifizierbar sind.
Sie erlischt ferner nach Entfernen des Moduls vom ursprünglichen Einbauort.
Das Aussehen des Moduls sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, optische Beeinträchtigung, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch SCHOTT Solar aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugungsleistung führt.
- 2.4** Durch diese Leistungszusage werden weitergehende Ansprüche gegen SCHOTT Solar als die unter 2.2. genannten nicht begründet. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer sind hiervon unberührt. SCHOTT Solar haftet nur gemäß 2.2, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist damit nicht ausgeschlossen. Eine Haftung von SCHOTT Solar wegen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachter Schäden bleibt von dem Haftungsausschluss unberührt ebenso wie von SCHOTT Solar verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 2.5** Die Leistungsgarantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Installation oder Wieder-Installation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder des Verkäufers.
- 2.6** Der Gesamthaftungsumfang der SCHOTT Solar AG ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes außer in den Fällen der von SCHOTT Solar verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 3. Glasbruch**
Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorliegt, es sei denn, die Verantwortlichkeit von SCHOTT Solar wird gesetzlich vermutet.
- 4. Geltendmachung von Rechten**
Die hier genannten Rechte können nur durch Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. - Rechnung und -Garantiekarte mit Angabe des Kaufdatums und Händlerstempels mit Unterschrift geltend gemacht werden. Die Geltendmachung erfolgt gegenüber dem jeweiligen Verkäufer. Im Fall der Geltendmachung der Leistungsgarantie wird die Modulleistung unter Standard-Testbedingungen gemessen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m² und Spektrum AM 1,5).
- 5.** Garantiegeberin ist die SCHOTT Solar AG, Hattenbergstraße 10, 55122 Mainz.
- 6.** Auf diese Besonderen Gewährleistungsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht ohne die Weiterverweisungsregeln seines internationalen Privatrechts Anwendung.

(Stand: März 2009)